



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2013 · AUSGABE 3/2013

WAS IST EIN „GUTER STRAFVERTEIDIGER“?

THESEN ZUR STRAFVERTEIDIGUNG WERDEN NEU AUFGELEGT

Sitzung der Satzungsversammlung ■

Menschenrechtsverteidiger Chen Guangchen bei der BRAK ■



Sweetness heart, what watch?

All business is local? In Zeiten der Globalisierung wird man diese alte Marketingweisheit kaum noch guten Gewissens unterschreiben können.

Für Unternehmen und ihre Rechtsberater hat Englisch als Wirtschaftssprache nicht nur für Geschäfts- und Vertragsbeziehungen mit englischsprachigen Ländern Relevanz, sondern es findet auch regelmäßig Anwendung, wenn keine gemeinsame muttersprachliche Basis zwischen den Verhandlungspartnern besteht. Sicherlich eine reizvolle, aber auch herausfordernde Arbeitssituation.

Das neue Werk „Vertragsenglisch“ wendet sich an den Anwalt, der international tätige Unternehmen bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen unterstützt, aber auch an das Management solcher Firmen, soweit es an der Vertragsentwicklung und -prüfung konkreten Anteil hat.



Pischel **Vertragsenglisch für Management und Berater** Von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Pischel. 2013, 136 Seiten Lexikonformat, brosch. 29,80 €. ISBN 978-3-504-06305-4

Aufgabe des Beraters ist es, die Rechte und Pflichten zu modellieren, die sich für seinen Mandanten aus dem in Rede stehenden Vertragswerk ergeben werden. Dies setzt neben dem Wissen um einschlägige Wortbedeutungen auch voraus, dass die Regelungsinhalte klar und eindeutig formuliert werden und im Kontext des Gesamtvertrags bestehen können.

„Vertragsenglisch“ erläutert die Grundlagen und allgemeinen Grundsätze der Vertragsgestaltung im englischen Sprachraum. Es zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein und bietet dem Leser zusätzlich Übungen zum Vertiefen des Gelesenen. Eine kleine Leseprobe gefällig? Schlagen Sie nach in unserer Online-Bibliothek unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Pischel **Vertragsenglisch für Management und Berater** 2013, brosch. 29,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-06305-4

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 4/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

LAW - MADE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Rechtsanwalt Dr. Axel Schöwe, Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern



Als die DDR unterging, gab es im Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns 37 Kreisgerichte, zuständig für etwa 1,9 Millionen Menschen. Änderungen der Gebietsstruktur, Bevölkerungsrückgang und erhoffte Einsparungen führten 1992 und 1998 zur Schließung von insgesamt 16 Gerichten. 21 Amtsgerichte kümmern sich seitdem um die vielfältigen rechtlichen Belange der etwa 1,6 Millionen Mecklenburger und Vorpommeraner sowie der hier ansässigen Unternehmen.

Seit eineinhalb Jahren gibt es in der Justiz des Landes nur noch ein Thema: Die Pläne der Landesregierung zehn Amtsgerichte in den nächsten zwei Jahre zu schließen und ein weiteres 2017. Mecklenburg-Vorpommern wird dann die flächenmäßig größten Amtsgerichtsbezirke Deutschlands haben, der größte hiervon (Amtsgericht Ludwigslust) würde über 3.600 km² umfassen. Das macht knapp ein Viertel der Fläche Thüringens oder Schleswig-Holsteins aus und ist deutlich größer als das Saarland. Von Hamburg kommend, fährt man auf der A 24 von der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein über 100 km durch diesen Gerichtsbezirk.

Da mutet es fast zynisch an, wenn auf der Internetseite des Justizministeriums das Entree für die Vorstellung des Gerichtsstrukturgesetzes mit „Justiz in MV - Effizient und bürgerfreundlich“ überschrieben wird. Rechtsschutz ist ein Grundrecht und gehört zur staatlichen Daseinsvorsorge. Dies muss für jedermann gelten, ob arm oder reich, ob Stadt- oder Landbewohner, ob mit dem Internet vernetzt oder nicht.

In der von BRAK und DAV mitherausgegebenen Broschüre „Law - Made in Germany“ wird der Zugang zum Recht als wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden Rechtsstaates hervorgehoben. Nach dem „Rule of Law-Index 2011“ belegt Deutschland in dieser Kategorie den zweiten Platz. Bestätigt das Parlament Mecklenburg-Vorpommerns im Herbst dieses Jahres die Pläne der Landesregierung und macht dieses Beispiel in anderen Bundesländern Schule, wird Deutschlands Rechtsstaat ein anderes Gesicht haben. Abseits der großen Amtsgerichte wird sich das Recht anderweitig Bahn brechen. Wer beantragt noch Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, wenn der Aufwand hierfür höher ist als die begehrte Kostenfreistellung?

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns rechnet im Ergebnis der Reform mit Einsparungen von ca. 35 Millionen Euro in den nächsten 25 Jahren. Welchen Preis wir wirklich zahlen werden, wird man sicher schon früher feststellen. „Braune Kümmerer“ treten schon jetzt auf den Plan. Sie und ihre Kameradschaften wollen gerade dort bleiben, wo sich der Staat zurückzieht. Spätestens damit werden die Entwicklungen im Nordosten Deutschlands ein gesamtdeutsches Problem. Mecklenburg-Vorpommern ist nicht nur wegen des demografischen Wandels überall.

WAS IST EIN „GUTER STRAFVERTEIDIGER“?

Thesen zur Strafverteidigung werden neu aufgelegt

Peggy Fiebig, LL.M., BRAK Berlin

Vor gut zwanzig Jahren hat die Bundesrechtsanwaltskammer das erste Mal die vom Strafrechtsausschuss erarbeiteten „Thesen zur Strafverteidigung“ herausgegeben. Damals sollten die Thesen die durch den Wegfall der Standesrichtlinien entstandene Lücke füllen, allerdings ohne Anspruch auf normative Verbindlichkeit. Jetzt hat sich der Strafrechtsausschuss daran gemacht, die Thesen gründlich zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dazu der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der BRAK, der Berliner Rechtsanwalt und Strafverteidiger Alexander Ignor im Gespräch.

Seit einigen Jahren wird innerhalb der Anwaltschaft wieder heftiger über die anwaltliche Ethik diskutiert. Zahlreiche Stimmen lehnen dabei schriftliche Regelungen für ethisches Handeln grundlegend ab. Warum braucht es für einen freien Beruf wie den des Rechtsanwalts so etwas wie die Thesen überhaupt noch?

Die Tätigkeit des Strafverteidigers, wie die des Rechtsanwaltes allgemein, wird ja nicht nur durch Gesetze bestimmt. Eine große Rolle spielen neben dem Handwerk, das man in der Ausbildung und in Fortbildungsveranstaltungen vermittelt bekommt, Erfahrungen und nicht zuletzt

auch das, was man praktische Vernunft nennen kann. Die Thesen wurden seinerzeit erarbeitet, um vor allem jungen Kolleginnen und Kollegen eine Handreichung, eine Hilfestellung für typische Situationen zu geben, die im beruflichen Alltag auftreten und bei denen sich die Lösung nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder aus dem Lehrbuch ergibt. Hintergrund dafür sind vor allem die eigenen Erfahrungen der seit vielen Jahren als Strafverteidiger tätigen Mitglieder des Strafrechtsausschusses.

In Fragen zur Ethik sind die Thesen sogar sehr zurückhaltend, der Begriff kommt nicht vor. Wir haben bewusst vermieden, ethische Regeln aufzustellen. Für uns war wichtig, den Freiraum, aber auch die damit verbundene individuelle Verantwortung des Strafverteidigers zu betonen. Die Thesen sind daher – auf der Grundlage des Rechts und der Berufserfahrungen der Ausschussmitglieder – Handlungsempfehlungen. Maßstab ist dabei kein ethisches oder moralisches Denkgerüst, sondern die bereits eben genannte praktische Vernunft, die einen guten Verteidiger beziehungsweise eine gute Verteidigerin aus unserer Sicht leiten sollte. Natürlich orientieren wir uns an Werten, wie sich unser Recht an Werten orientiert, und wir haben die anwaltlichen Tugenden vor Augen: Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit, Achtung. Schließlich haben wir auch bestimmte Vorstellungen von den Aufgaben der Strafverteidigung, die sich aus ihrer Funktion im Rechtsstaat ergeben. Im Blick darauf wollen wir Empfehlungen geben, die aus unserer Sicht einen guten praktischen Sinn haben. Und vielleicht auch Denkanregungen zu einigen Gesichtspunkten, die ansonsten leicht aus dem Fokus geraten.

Weshalb jetzt die Überarbeitung der Thesen? Hat sich das Bild des Strafverteidigers so sehr gewandelt und wenn ja, was hat sich verändert?

In den vergangenen Jahren haben sich die Aufgaben des Verteidigers teilweise geändert. Die Verständigung im Strafverfahren beispielsweise wurde zwar auch in der ersten Auflage kurz angesprochen, hat aber in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt durch das Verständigungsgesetz –



deutlich an Bedeutung gewonnen. Insofern mussten die Thesen der neuen Entwicklung angepasst werden. Darüberhinaus fordert die höchstgerichtliche Rechtsprechung mehr oder weniger explizit ein anwaltsethisches Verhalten. Beispielsweise beklagt der BGH in seiner Entscheidung zur sogenannten Rügeverkümmern eine von ihm so wahrgenommene „Änderung des anwaltlichen Ethos“ bei den Strafverteidigern. Ich halte diesen Vorwurf weder in dieser Allgemeinheit noch gar bei dem gegebenen Anlass für gerechtfertigt – eine Strafverteidigerin hatte sich bei der Revision angeblich der Wahrheit zuwider auf das Gerichtsprotokoll berufen. Dennoch reagieren wir natürlich mit der Überarbeitung der Thesen auf die Entwicklung der Rechtsprechung. Insgesamt hat sich die Position des Verteidigers im Strafverfahren meiner Ansicht nach zwar nicht wesentlich geändert; es hat aber eine deutliche Ausformung der Aufgaben und der Funktion der Verteidigung durch die Gerichte, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht stattgefunden, die wir berücksichtigen.

Auf einige Tendenzen in der Rechtsprechung gehen wir in den Thesen recht kritisch ein. Beispielsweise auf das vom BGH entwickelte Konstrukt einer Garantenstellung des Strafverteidigers. Aus unserer Sicht hat der Strafverteidiger allein eine Beistands- und Schutzfunktion zu Gunsten des Mandanten. Es widerspricht dieser Aufgabe, ihm aus der Vorstellung heraus, er sei Garant eines rechtförmigen Verfahrens, die Pflicht aufzuerlegen, jeden möglichen Fehler des Gerichts oder des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung sofort beanstanden zu müssen, um nicht die Rügemöglichkeit in der Revision zu verlieren. Insofern richten wir uns mit unseren Thesen auch nicht nur an die Kolleginnen und Kollegen, sondern gleichermaßen auch an die Vertreter der Strafjustiz und der Rechtspolitik.

In den früheren Thesen ist an einer Stelle die Rede vom „seriösen und integeren Verteidiger“, auf dessen Leitbild die Verteidigerrechte beruhen. Wie würden Sie einen solchen Verteidiger beschreiben. Anders gefragt: Was macht einen guten Strafverteidiger aus?

Da kann ich nur für mich sprechen. Generell verstehe ich unter einem guten Anwalt – und das meint auch eine gute Anwältin – einen, der zum Wohle seines Mandanten, zum Wohle des Rechts und nicht zuletzt zu seinem eigenen Wohle der „Verwirklichung des Rechtsstaats“ dient, wie es in § 1 Abs. 2 BORA so schön heißt. Diese drei Ziele muss er in „praktische Konkordanz“ brin-

gen. Rechtskenntnis, Menschenkenntnis und Lebensklugheit sind hierfür unverzichtbar. Ein guter Verteidiger muss außerdem über viel Empathie verfügen. Er muss die Fähigkeit haben, sich in die Situation des Mandanten zu versetzen, gleichzeitig aber auch eine professionelle Distanz zum Mandanten wahren. Er darf seinen Mandanten weder bevormunden, noch sich zu dessen bedingungslosem Sprachrohr machen. Sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen, gehört zur Kunst der Strafverteidigung.

Auch ein strategisches Denken ist wichtig. Vielleicht mehr noch als im Zivilprozess muss der Anwalt im Strafprozess die Gedankengänge des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft antizipieren und sein Vorgehen darauf ausrichten. Die zentralen Fragen des Strafprozesses – hat sich der Angeklagte schuldhaft verhalten und wenn ja, welche Strafe ist dann angemessen – beantworten am Ende die Gerichte mehr oder weniger subjektiv – nach Überzeugung und Ermessen. Ein guter Strafverteidiger muss vor allem Überzeugungsarbeit leisten. Mit der Brechstange ist wenig auszurichten und Zaubermittel gibt es nicht. Ein guter Strafverteidiger muss zudem sehr wachsam sein – und unerschrocken. Das Strafverfahren steckt voller Fehlerquellen – je älter ich werde, desto deutlicher wird mir das. Das kann man der Justiz nicht oft genug sagen und man kann nicht streng genug darauf achten, dass Fehler vermieden oder korrigiert werden. Dass Unschuldige nicht bestraft und Schuldige nicht unangemessen bestraft werden, sind die wichtigsten Maximen des Strafprozesses. Gerade die Kontrollfunktion macht für mich einen wesentlichen Teil der Attraktivität meines Berufes aus.

Eine persönliche Frage zum Schluss – wenn Sie heute noch einmal die Wahl hätten: Würden Sie wieder Strafverteidiger werden?

(nach einem kurzen Zögern) Unter dem Strich würde ich sagen – ja. Man muss zwar ein großes Frustrationspotential haben – als Rechtsanwalt im Allgemeinen und als Strafverteidiger im Besonderen. Aber so lange man auch Erfolgserlebnisse hat, und die hatte ich Gott sei Dank in genügender Zahl, lassen sich die Enttäuschungen ertragen.

Die neue Auflage der „Thesen zur Strafverteidigung“ wird voraussichtlich 2014 erscheinen. Die erste Auflage steht unter www.brak.de zum Download bereit.



BRIEFKOPF UND GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Aus der Sitzung der Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK Berlin

Das straffe Programm der letzten Sitzung der Satzungsversammlung (vgl. BRAKMagazin 6/2012) wurde in der Sitzung im April fortgesetzt. Auf der Tagesordnung stand neben redaktionellen Änderungen der Berufsordnung unter anderem die Diskussion über die Zukunft des § 29 BORA, der die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit regelt.

FACHANWALTSORDNUNG 2.0

Lediglich andiskutiert wurden mögliche Änderungen in der FAO. Angesichts der vor wenigen Wochen durchgeführten umfangreichen Befragung zur FAO schlug der zuständige Ausschuss eine Vertagung des Themas vor. Die Ergebnisse dieser Erhebung sollen zuerst ausgewertet werden und dann in die weiteren Beratungen einfließen, so die Vorsitzende des Ausschusses Susanne Offermann-Burckart. In der nächsten Sitzung wird dann voraussichtlich auch über die Einführung einer weiteren Fachanwaltschaft diskutiert werden – dem Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht. Auch ein Vorschlag des früheren Präsidenten der RAK Köln Hubert van Bühren wird dann noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er hatte am derzeitigen System kritisiert, dass der Erwerb einer Fachanwaltschaft durch die strengen Anforderungen an die vorzulegenden Fälle insbesondere für junge Rechtsanwälte schwierig geworden ist (vgl. BRAKMagazin 1/2013).

„ICH BIN UMGEZOGEN!“

Eine der Änderungen, die eigentlich lediglich redaktioneller Art sind, hat dennoch zu heftigen Diskussionen geführt. Darf der aus einer Kanzlei ausscheidende Rechtsanwalt neben dem Hinweis am Kanzleisitz auch auf der Homepage über sein Ausscheiden informieren? Der Ausschuss, der sich mit allgemeinen Berufs- und Grundpflichten und mit der anwaltlichen Werbung befasst, hat eine entsprechende Ergänzung in § 32 Abs. 1 BORA vorgeschlagen.

Die Gegner einer Neuregelung hatten vor allem das Interesse der „zurückbleibenden“ Rechtsanwälte im Blick, während die Befürworter auf das Informationsinteresse der Mandanten pochten. Auch wenn der Mandant in der Regel bei der Berufsträgergemeinschaft bleibe, könnte ein Mandant ein legitimes Interesse daran haben, zu erfahren, wo der ausgeschiedene Berufsträger zu erreichen sei, argumentierte Edith Kindermann aus Bremen. Das könne beispielsweise der Fall sein in Haftungs- oder Nachhaftungsfällen oder bei Fragen zur Interessenkollision.

Letztendlich einigte sich die Satzungsversammlung auf eine Änderung des § 32 BORA. Der ausscheidende Sozium darf danach auch auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für die Dauer eines Jahres anbringen.

KANZLEISITZ ODER ZWEIGSTELLE – WAS MUSS AUF DEN BRIEFKOPF?

Korrigierend eingegriffen hat die Satzungsversammlung bei der Zweigstellenregelung des § 10 BORA. Danach muss auf dem Briefkopf für jeden der dort aufgeführten Berufsträger die Kanzleianschrift im Sinne des nach § 31 BRAO angegeben werden. Der BGH hatte durch seinen 1. Zivilsenat den Schluss gezogen, dass es nicht notwendig sei, hier zwischen Kanzlei und Zweigstelle zu unterscheiden (BRAK-Mitt. 2012, 275). Ein Rechtsanwalt müsse nicht sämtliche Standorte seiner Niederlassungen nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält. Er sei auch nicht verpflichtet, so der BGH in seinen Leitsätzen weiter, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er habe nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

Die Satzungsversammlung hat deshalb den § 10 Abs. 2 BORA ergänzt: Es wird jetzt klargestellt, dass es sich bei der nach § 10 BORA anzugebenden Kanzleianschrift um die im Rechtsanwaltsverzeichnis genannte Anschrift der Hauptkanzlei handelt.

ABSCHIED VOM CODE OF CONDUCT?

Über die Zukunft des § 29 BORA wird bereits seit einigen Jahren heftig diskutiert. Sollte die Norm, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit immer noch auf die bereits seit 2006 nicht mehr geltenden CCBE-Regelungen von 1998, dem so genannten Code of Conduct, verweist, aktualisiert oder gleich ganz abgeschafft werden? Hans-Jürgen Hellwig, früherer Präsident des CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe) brachte es in der Sitzung deutlich auf den Punkt: Die Vorschrift habe im Verlauf der Jahre ihre Daseinsberechtigung verloren. Als sie seinerzeit geschaffen wurde, sei die Satzungsversammlung vom europäischen Gedanken beseelt gewesen, erläuterte Hellwig. Mittlerweile sei aber die europäische und nationale Rechtsentwicklung fortgeschritten: In den vergangenen Jahren habe es einen Deregulierungs- und Liberalisierungsschub gegeben, mit dem Ergebnis, dass der CCBE Code of Conduct teilweise strenger sei, als es das deutsche und europäische Recht überhaupt erlaube. Hellwig wies auch auf die Probleme der einschlägigen Satzungscompetenz hin, die aus heutiger Perspektive gesehen, allerdings bereits früher bestanden hätten. Nach der BRAO sei die Satzungsversammlung nämlich lediglich befugt, „besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr“ zu regeln, der Code of Conduct sei aber ein geschlossenes Gesamtregelwerk für die anwaltliche (grenzüberschreitende) Tätigkeit. So werden beispielsweise Fragen zur anwaltlichen Unabhängigkeit, zur Verschwiegenheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten behandelt, die BRAO und BORA bereits regeln.

Die Satzungsversammlung ist dieser Argumentation gefolgt und hat die Aufhebung des § 29 BORA beschlossen, allerdings nicht ohne vorherige ausführliche Diskussion. Man hörte aus

zahlreichen Wortmeldungen das Unbehagen heraus, sich vom CCBE-Code of Conduct – jedenfalls im Rahmen des § 29 BORA – verabschieden zu müssen. Michael Krenzler, der die Satzungsversammlung in Vertretung des BRAK-Präsidenten leitete, konnte jedoch darauf hinweisen, dass im Ausschuss Berufspflichten bereits darüber diskutiert werde, sinnvolle Regelungen des CCBE Code of Conduct in die BORA zu übernehmen, mit dem Ergebnis, dass diese Normen dann nicht nur für die grenzüberschreitende Tätigkeit sondern insgesamt gelten würden.

Um nicht Gefahr zu laufen, mit dieser rein berufsrechtlichen Entscheidung falsche Signale in Richtung Europa zu setzen, fasste die Satzungsversammlung außerdem einen ergänzenden deklaratorischen Beschluss, in dem klargestellt wird, dass die im CCBE Code of Conduct behandelten Themengebiete bereits durch das nationale Berufsrecht abgedeckt sind.

Außerdem wurden neue §§ 29a und 29b BORA geschaffen, die entsprechend der Satzungscompetenz Berufspflichten mit rein grenzüberschreitendem Charakter betreffen. Danach ist zum einen der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt verpflichtet, „nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwaltes zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (das heißt ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann“ (§ 29a BORA). In § 29b BORA wird festgelegt, dass derjenige, der einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, diesen bei der Einschaltung informieren muss, „wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will“.

Die Beschlüsse der April-Sitzung werden voraussichtlich im kommenden Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und würden dann am 1. November 2013 in Kraft treten. Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet Anfang Dezember in Berlin statt.



AKTIV FÜR DEN RECHTSSTAAT

Menschenrechtsverteidiger Chen Guangcheng bei der BRAK

Rechtsanwältin Kristina Wiese, LL.M., BRAK Berlin

Der chinesische Menschenrechtsaktivist Chen Guangcheng war auf Einladung des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung Markus Lönig nach Deutschland gekommen und stattete gemeinsam mit seiner Ehefrau Yuan Weijing dem Menschenrechtsausschuss der BRAK auf seiner viertägigen Deutschland-Reise am 23.04.2013 einen Besuch ab. Während seines Aufenthaltes diskutierte er mit deutschen Politikern die Menschenrechtslage in China. Im BRAK-Ausschuss Menschenrechte informierte er ausführlich über die Situation der Anwältinnen und Anwälte in China.

Chen Guangcheng, der seit seiner frühesten Jugend blind ist, setzte sich – mit Hilfe seiner Frau, die ihm die juristischen Texte vorlas – zunächst für die Rechte Behinderter ein. Später kämpfte er engagiert gegen die rigorose Ein-Kind-Politik der Volksrepublik China. Er half der Bevölkerung auf dem Land als „Barfußanwalt“, sich gegen Zwangssterilisation und erzwungene (Spät)Abtreibungen, die offiziell verboten sind, zur Wehr zu setzen. Nachdem er wegen seiner Menschenrechtsaktivitäten mehrere Jahre in Haft war und mehrfach misshandelt wurde, war er gemeinsam mit seiner Frau und ihren zwei Kindern im September 2010 ohne rechtliche Grundlage unter von Schlägern bewachten Hausarrest gestellt worden. Im Frühjahr 2012 gelang Chen die Flucht in die US-Botschaft in Peking. Nach schwierigen diplomatischen Verhandlungen zwischen den USA und China, die international Aufmerksamkeit erregten, konnten er und seine Familie ausreisen. Chen Guangchen ist nunmehr Gastdozent am US-Asia Law Institute der New York School of Law.

Bei seinem Besuch erklärte Chen, dass die Anwaltschaft in China eine große Rolle bei der Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit spielt. Die Wirkungskraft eines Rechtsanwalts werde dort derjenigen einer Brigade gleichgesetzt. Er berichtete eindrucksvoll von den Strukturen und der Machtfülle der Kommunistischen Partei, die das gesamte Justizsystem im Staat beherrscht. Das chinesische politische System ist durch die Doppelstruktur von Partei und Staat gekennzeichnet. So hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt bei der Justizverwaltung einmal jährlich ihre bzw. seine Geeignetheit überprüfen zu lassen. Erst wenn die Parteikonformität bestätigt wird, wird die Anwalts-

zulassung – durch einen Stempel im „Anwaltsführerschein“ – um ein weiteres Jahr verlängert. Auf diese Weise wird die praktische Arbeit der Anwältinnen und Anwälte kontrolliert. Die Annahme eines einzigen Mandats, bei dem es um die Verteidigung der Menschenrechte geht, kann genügen, um der chinesischen Kollegin oder dem chinesischen Kollegen die Zulassung zu entziehen.

Nach Auffassung von Chen Guangchen mangelt es in China nicht an den notwendigen Gesetzen. Diese seien durchaus vorhanden. Problematisch aber ist, dass sich die Funktionäre über das geschriebene Recht hinwegsetzen oder Strafen ohne Gesetzesgrundlage verhängt werden. Insbesondere auf dem Land werden eigenmächtig unter Gewaltanwendung Eigeninteressen durchgesetzt. Die von den chinesischen Führern beschworene Harmonie, der im Chinesischen die Bedeutung zugeschrieben wird, dass Gentlemen miteinander auskommen, auch wenn sie nicht einer Meinung sind und dass die Vielfalt aller Dinge verstanden und gefördert werden soll, legt die Partei dabei in ihrer eigenen Weise aus.

Chen rief dazu auf, die Anwältinnen und Anwälte in China, die sich insbesondere für die Bürger- und Menschenrechte einsetzen, zu unterstützen. Er selbst sei mit seiner Geschichte und die ihm auf diese Weise ermöglichte Ausreise das beste Beispiel, dass Hilfe aus dem Ausland viel bewirken kann.



Chen Guangcheng mit BRAK-Vizepräsident Martin Abend

Veranstaltungen zum Kanzleimanagement

RVG-Reform 2013

Gebühroptimierung unter neuen Bedingungen

1. Juli 2013 Frankfurt (260157)

15. Juli 2013 Bochum (260158)

16. August 2013 Berlin (260159)

Sabine **Jungbauer**, Rechtsfachwirtin, München

12. Juli 2013 Reutlingen (260161)

18. Juli 2013 Kiel* (260160)

Dr. Hans-Jochem **Mayer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bühl

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 175,- €** (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden

* Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden.

** für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Social Media Marketing für Rechtsanwälte

XING, Twitter, Facebook & Blogs – Chancen und Risiken

31. August 2013 Kiel* (260143)

26. Oktober 2013 Frankfurt (260153)

Michael **Friedmann**, Rechtsanwalt, Geschäftsführer QNC GmbH, Hannover

Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit) · 4 Zeitstunden

* Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Diversity-Kompetenz – Chance und Herausforderung für die Anwaltschaft

in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte

6. September 2013 · Frankfurt

Dr. Nina **Althoff**, Rechtsanwältin, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Projektleiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“, Berlin (Leitung)

Serdar **Yazar**, freier Diversity-Trainer, Vorstandsmitglied der türkischen Gemeinde Berlin-Brandenburg, Berlin

Aliyeh Yegane **Arani**, Dipl.-Politologin, Diversity-Trainerin, Berlin

Kostenbeitrag: 80,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 40,- € (USt.-befreit)

6 Zeitstunden · Tagungsnummer: 260146

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Entlastung des Anwalts im arbeitsrechtlichen Mandat

Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

18. September 2013 · Frankfurt

Karin **Scheungrab**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden

Tagungsnummer: 260154

Der Anwalt als Chef – Gezielte Mitarbeiterführung als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei

9. Oktober 2013 · Bochum

Veronika **Elliger**, Diplom-Psychologin, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologin (BDP), Beratung für Personalmanagement, München

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

4 Zeitstunden · Tagungsnummer: 260151

Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat

Optimale Gebührenabrechnung und effektive Zwangsvollstreckung – Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

7. November 2013 · Berlin

Karin **Scheungrab**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden · Tagungsnummer: 260155

Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

23. November 2013 · Bochum

Dr. Günter **Prechtel**, Vors. Richter am Landgericht, München

Kostenbeitrag: 275,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden · Tagungsnummer: 260152



Jetzt neu:
DAI Seminare App

Weitere Informationen:

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507

kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de

INFORMATIONSPFLICHTEN VERSUS ANWALTICHE FREIHEIT

Zu den nicht nur systemwidrigen Vorschlägen im geplanten Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M.
Mitglied im Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz der BRAK

Dass wir Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind, hat sich herumgesprochen. Dass es mit einer derartigen Funktion nicht vereinbar ist, vorsätzlich die Unwahrheit vorzutragen, wird zwar immer wieder mal in Frage gestellt, ergibt sich indes aus § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO. Da wir jedoch nicht nur die der Wahrheit verpflichteten Organe der Rechtspflege, sondern zugleich die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter unserer Mandanten sind, werden wir uns davor hüten, ohne Not die für diese weniger günstigen Umstände vorzutragen. Dass dies nichts mit Halbwahrheiten oder „Trickserei“ zu tun hat, zeigt folgender Beispielfall:

Ein Rechtsanwalt wird von dem Inhaber eines Fahrradgeschäfts mit der Durchsetzung einer Kaufpreisforderung beauftragt. Ein Kunde hat zunächst schriftlich ein E-Bike geordert. Kurze Zeit später wendet sich dieser dann telefonisch an den Händler und bittet darum, den Vertrag zu „stornieren“, weil er unerwartet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei. Der Händler, der den motorisierten Drahtesel bei seinem Lieferanten noch nicht bestellt hat, lässt sich auf eine derartige Vertragsaufhebung ein, weil er dem Kunden entgegenkommen und seinen guten Ruf als Fachhändler nicht aufs Spiel setzen will. Umso erfreuter ist er, als der Kunde dann einige Zeit später – wiederum telefonisch – mitteilt, dass seine wirtschaftlichen Probleme behoben seien und er das seinerzeit ausgewählte Rad nun doch haben möchte. Des Händlers Freude schwindet allerdings in dem Maße, wie ihm deutlich wird, dass der Kunde nach erfolgter Lieferung zwar möglicherweise zur Zahlung fähig, allerdings nicht in gleicher Weise willens ist.

Der erfahrene Rechtsanwalt stellt bereits bei der ersten Besprechung fest, dass der honorige Zweiradhändler wie so einige seiner Mandanten sachlich im Recht ist, womöglich aber mit Blick auf den zweiten, telefonischen, Vertragsschluss

ein handfestes Beweisproblem hat. Da ihm nicht daran gelegen ist, als erstes dem zahlungsunwilligen Pedalritter die Beweisnot vor Augen zu führen, sieht er davon ab, in seinen Aufforderungsschreiben die genauen Umstände des Vertragsschlusses darzulegen. Ein solches Vorgehen hat weder etwas mit unseriösem Inkasso noch mit der Verbreitung von Unwahrheiten zu tun, stellt vielmehr schlicht und ergreifend das den gegebenen Umständen Rechnung tragende Vorgehen des Rechtsanwalts dar.

Ein derzeit im Rechtsausschuss des Bundestages beratener Entwurf für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drs. 17/13057) könnte ein solches Vorgehen zukünftig unmöglich, jedenfalls aber gesetzeswidrig machen: Vorgesehen ist unter anderem ein neuer § 43d BRAO, der dem Rechtsanwalt unter anderem vorschreiben soll, bei Inkassomandaten gegenüber Privatpersonen nicht nur den Namen des Auftraggebers, sondern auch noch zahlreiche weitere Umstände „klar und verständlich“ zu übermitteln. Zu diesen weiteren Umständen gehören auch der konkrete Vertragsgegenstand und das Datum des Vertragsschlusses.

Seitens der Anwaltschaft wurde die Regelung bislang vor allem als „systemwidrig“ und „überflüssig“ abgelehnt. Hinzuzufügen ist, dass sie zugleich einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit bewirken würde. Dagegen sollten wir uns entschieden zur Wehr setzen und zwar sowohl in eigenem Interesse als auch im Interesse der von uns vertretenen Mandanten. Anderenfalls müssen wir wohl demnächst immer wieder einmal den Rat erteilen, uns besser nicht zu beauftragen, sondern zunächst auf eigene Faust tätig zu werden.

TÄTIGKEITSBERICHT DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Mehr Eingänge, mehr Erledigungen

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Mitte April stellte die Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Renate Jaeger ihren Tätigkeitsbericht 2012 der Öffentlichkeit vor. Im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit sind sowohl die Zahl der Eingänge als auch die Zahl der Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

„Die Anstrengungen der ersten beiden Arbeitsjahre der Schlichtungsstelle haben sich gelohnt. Die Arbeitsabläufe haben sich eingespielt, wir sind unseren ‚best-practice‘-Ansprüchen näher gekommen.“ So heißt es im Fazit des Tätigkeitsberichtes 2012. Und in der Tat: Die Schlichtungsstelle scheint im Bewusstsein der Bürger angekommen zu sein. 1055 neue Schlichtungsanträge im vergangenen Jahr, 2011 waren es „nur“ 878. Die Zahl der Erledigungen hat sich ebenfalls deutlich erhöht, von 559 im Vorjahr auf 1088 im letzten Jahr. Die gestiegene Zahl der Erledigungen hängt sicherlich auch mit der personellen Aufstockung der Schlichtungsstelle zusammen, insgesamt arbeiten hier jetzt neben der Schlichterin und der Geschäftsführerin fünf juristische Mitarbeiter.

Die Schlichtungsanträge betrafen naturgemäß hauptsächlich das Zivilrecht, gefolgt vom Familienrecht und dem Miet- und Wohneigentumsrecht. Die weit überwiegende Zahl der Schlichtungsanträge wird von Mandantenseite eingereicht. In

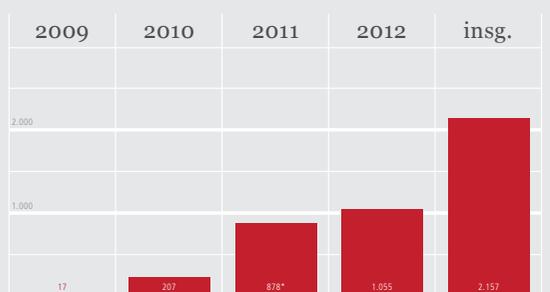
Einzelfällen haben aber auch Rechtsanwälte einen Antrag auf Schlichtung gestellt.

Inhaltlich ging es in den meisten Schlichtungsanträgen zum einen um anwaltliche Rechnungen, hier beschwerten sich die Mandanten beispielsweise über aus ihrer Sicht mangelnde Aufklärung zu den zu erwartenden Kosten oder bestritten die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen. Häufig ging es auch um die Anzahl und Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Stunden bei Zeitonorarvereinbarungen oder um die Höhe des angesetzten Gegenstandswertes. Neben den Auseinandersetzungen zur Vergütung betrafen die Anträge von Mandanten behauptete Beratungsbeziehungsweise Vertretungsfehler. Schwerpunkte der Vorwürfe waren hier unter anderem: Unerreichbarkeit, Untätigkeit des Rechtsanwaltes und Fristversäumnisse. Als Hauptursache der Konflikte macht die Schlichtungsstelle Kommunikationsdefizite – auch auf Seiten der Rechtsanwälte aus.

„Aus den zahlreich in der Schlichtungsstelle eingehenden Anträgen von Mandanten aus allen sozialen Schichten Deutschlands und dem europäischen Ausland sowie von Rechtsanwälten ist ersichtlich, dass die Streitigkeiten nicht selten auf fehlender Erklärung der juristischen Materie beruhen. Erläuterungen durch den Rechtsanwalt und die Einbeziehung des Mandanten sind jedoch zwingend erforderlich, damit ein juristischer Laie das Vorgehen des Rechtsanwaltes nachvollziehen und verstehen kann. Nicht nur das materielle Recht sollte der Anwalt dem Mandanten erklären.“

Aus dem Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2012

Schlichtungsanträge



* Die Zahl der Verfahrenseingänge 2011 war im TB 2011 mit 801 benannt (s. dort S. 21). Sie hat sich tatsächlich auf 878 Eingänge erhöht, die in vielen Verfahren nachträglich mehrere Unterakten gebildet werden mussten.

Der komplette Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ist im Internet unter [www. http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de) veröffentlicht.

AUFGEDRÄNGTE STEUERLASTEN

Absicherung durch vertragliche Gestaltung empfehlenswert

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Judith Mehren, Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Obwohl im deutschen Steuerrecht die Personensteuern grundsätzlich nach dem Prinzip der Individualbesteuerung an das eigene Verhalten des Steuersubjekts anknüpfen, existiert eine Vielzahl von steuerlichen Regelungen, nach denen die individuelle Steuerlast des Einzelnen auch durch das Verhalten Dritter bestimmt werden kann. Derartige Einflüsse Dritter werden gemeinhin als „fremdbestimmte Steuerwirkungen“ oder „aufgedrängte Steuerlasten“ bezeichnet. Zum Schutz vor ungeahnten Steuerbelastungen ist eine entsprechende vertragliche Gestaltung oftmals unumgänglich.

Fremdbestimmte Steuerwirkungen können z.B. bei der Verletzung gesetzlich normierter Sperr- bzw. Behaltensfristen im Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht, aufgrund der Wertverknüpfung bei den Einbringungstatbeständen des UmwStG, im Rahmen der Zinsschranke nach §§ 4h EStG, 8a KStG, der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG sowie im Bereich der Gewerbesteuer entstehen. Beispielhaft seien folgende Tatbestände näher aufgeführt:

§ 6 Abs. 3 EStG: behält der bisherige Betriebsinhaber bzw. Mitunternehmer im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen zurück, das aber weiterhin zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehört, besteht nur dann Buchwertverknüpfung, sofern der übernommene Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgegeben wird. Bei Veräußerung oder Aufgabe durch den Rechtsnachfolger innerhalb dieser fünfjährigen Behaltensfrist kommt es beim Übertragenden rückwirkend auf den Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung zu einer Aufdeckung der im übertragenen Vermögen ruhenden stillen Reserven.

§ 6 Abs. 5 EStG: wird ein nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG zu Buchwerten übertragenes Wirtschaftsgut innerhalb einer Sperrfrist von drei Jahren durch den Empfänger veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur

Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch die Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz dem Übertragenden zugeordnet worden.

§ 16 Abs. 3 EStG: soweit bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft bestimmte, zum Buchwert übertragene Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von drei Jahren veräußert oder entnommen werden, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Realteilung in der abgebenden Mitunternehmerschaft der gemeine Wert anzusetzen.

§§ 20 ff. UmwStG: bei Einbringungen i.S.d. §§ 20, 21 und 24 UmwStG bestimmt sich der beim Einbringenden anzusetzende Veräußerungspreis zwingend nach dem tatsächlichen Wertansatz der eingebrachten Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Gesellschaft (Wertverknüpfung, §§ 20 Abs. 3 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Verletzt der übernehmende Rechtsträger die Behaltensfristen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG, ist vom Einbringenden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der sog. Einbringungsgewinn II zu versteuern.

§ 7 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 i.v.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG: von den den Gewerbeertrag erhöhenden Sonderbetriebseinnahmen eines einzelnen Gesellschafters sind aufgrund der Einbeziehung der Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter in den Gewerbeertrag der Personengesellschaft i.S.d. § 7 Satz 1 GewStG mittelbar sämtliche Gesellschafter betroffen. Steuerrechtlich sind vertragliche Regelungen über Verhaltenspflichten oder die Folgen fremdindizierter Steuern unbeachtlich. Zur Absicherung des Steuerpflichtigen ist es jedoch in den Fällen, in denen fremdbestimmte Steuerwirkungen eintreten können, dringend anzuraten, durch vertragliche Abreden sicherzustellen, dass z.B. die durch die fremdbestimmten Steuerwirkungen eintretenden Belastungen des Steuerpflichtigen durch Schadensersatzansprüche ausgeglichen werden.

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb
Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

kostenfreier Download
www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden – jetzt als E-Books



- 01 Leitfaden Kanzleistrategie**
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Leitfaden PR & Werbung**
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung**
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

*Ausgabe 1 bereits lieferbar
Ausgaben 2 – 4 vorbestellbar*

kostenfreier Download
www.anwaltverlag.de/BRK-Leitfaden

Für Ihre Mandanten



Akquiseflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

*6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Mindestabnahme 50 Stück.
Schutzgebühr 0,10 €/Stück**



Broschüre

„Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

*12 Seiten, etwa DIN A5.
Mindestabnahme 10 Stück.
Schutzgebühr 0,75 €/Stück**



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

*64 Seiten, etwa DIN A6.
2 €/Stück**

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- Akquiseflyer** _____ Stück
- Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Stück
- Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand

60 JAHRE DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT

Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Im April 1953 schlug die Geburtsstunde des Deutschen Anwaltsinstituts, als die Rechtsanwaltskammern Celle, Düsseldorf, Hamm, Köln und Oldenburg das in einer Privatinitiative der Fachanwälte für Steuerrecht gegründete Institut für Steuerrecht als eigene gemeinnützige Fortbildungseinrichtung übernahmen und es – später in Deutsches Anwaltsinstitut e. V. (kurz: DAI) umbenannt – weiterführten (Zur Entstehungsgeschichte vgl. die Beiträge in der Festschrift „50 Jahre Deutsches Anwaltsinstitut e.V.“, herausgegeben von Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer – zu beziehen über das DAI in Bochum).

In den Folgejahren wuchs das DAI mit dem Beitritt weiterer Kammern zu einer der bedeutendsten juristischen Fortbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Inzwischen haben mehr als eine Million Teilnehmer seine Aus- und Fortbildungen besucht. Ursprünglich einmal acht, bieten heute 24 DAI-Fachinstitute jährlich rund 600 Veranstaltungen für Rechtsanwälte und Notare an: Lehrgänge für angehende Fachanwälte, Seminare zur Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO, hochkarätige Jahresarbeitstagungen und Veranstaltungen für Rechtsanwälte, die ihre Kenntnisse über ein Rechtsthema aktualisieren und vertiefen wollen, seien beispielhaft genannt.

Angesichts einer geradezu unüberschaubaren Fülle juristischer Seminaranbieter fragt man sich, warum ausgerechnet das DAI seine Bedeutung über sechs Dekaden nicht nur halten, sondern sogar systematisch vergrößern und ausbauen konnte.

Zum einen liegt dies sicherlich an seiner Struktur als gemeinnütziger Verein der Kammern im Unterschied zu gewinnorientierten Anbietern. Damit hat sich das DAI von Beginn an auf Breitenwirkung und Qualität verpflichtet und ausgerichtet. Auch die Organisation des DAI-Fortbildungsbetriebes in Fachinstitute mit ausgewiesenen Praktikern in verantwortlicher Leitungsfunktion gewährleistet institutionell die unmittelbare Praxisrelevanz der Fortbildungsveranstaltungen im DAI.

Zum anderen erlangte gerade in den letzten 10 Jahren der Qualitätsanspruch, den die Teilnehmer zunehmend an die juristische Fortbildung herantrugen, eine zentrale Stellung beim DAI-Veranstaltungsprogramm. Schon seit 2003 gibt es keine einzige Veranstaltung, die von den Teilnehmern nicht schriftlich bewertet wurde – und auch keine

einzig dieser Beurteilungen, die nicht sowohl von der Geschäftsführung als auch den Fachinstitutsleitern gelesen und entsprechend für die künftige Planung herangezogen wurde. Wie erfolgreich diese Qualitätskontrolle in die Selektion von Vortragsthemen und Referenten eingreift, zeigt die ausgesprochen hohe Teilnehmerzufriedenheit von 98 Prozent, die die DAI-Veranstaltungen Jahr um Jahr erzielen.

Natürlich umfassen die Bemühungen um Qualität auch Funktion und Effizienz unserer drei Ausbildungszentren in Bochum, Berlin und Heusenstamm sowie unserer weiteren 50 temporären, bundesweiten Veranstaltungsorte.

Nicht zuletzt zeigt sich die Wichtigkeit des institutionell implementierten Qualitätsmanagementsystems darin, dass das DAI seine Akkreditierung als Vorzeigeeinrichtung im Bereich beruflicher Fortbildung beim TÜV Rheinland jährlich inzwischen schon routinemäßig erhält.

In den nächsten zehn Jahren werden in der juristischen Fortbildung neue Probleme zu bewältigen und neue Verhaltensregeln zu lernen sein. Dazu hat sich das DAI sowohl inhaltlich als auch methodisch bereits auf den Weg gemacht. Zwei wichtige Themenkreise zeichnen sich dabei mittelfristig ab:

Spät genug erfasst die fortschreitende europäische Integration nationaler Rechtssysteme jetzt auch die Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwälten und Notaren. BRAK und BNotK sind deshalb an entsprechenden EU-Projekten beteiligt, das DAI bringt sich als Fortbildungsinstitution aktiv ein.

Ein zweites Vorhaben steht mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs an. Voraussichtlich ab 2016 sollen alle Rechtsanwälte über sichere elektronische Postfächer, die die BRAK einrichten wird, für Gerichte erreichbar sein; ab 2018 sollen alle deutschen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen müssen. Der Bedarf an Schulungen und Workshops, insbesondere praxisgerecht am arbeitsplatzbezogenen Schulungscomputer, wird dabei alle Rechtsanwälte und Mitarbeiter erfassen müssen und somit für die Fortbildungsinstitutionen eine länger andauernde Hochbetriebssituation schaffen.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. ist dafür gerüstet!

Otto Schmidt hat frisches Futter.



Lützenkirchen, Mietrecht. Das ist der neue große Praktikerkommentar zu Wohnraummiete und Gewerberaummiete auf neuestem Stand, in den sämtliche Änderungen der Mietrechtsreform 2013 komplett eingearbeitet sind. Er kommt aus einer der besten Mietrechtskanzleien, bewegt sich auf höchstem Niveau, und Sie erhalten dieses durch und durch frische Futter auch noch zu einem äußerst attraktiven Einführungspreis.

Lützenkirchen, Mietrecht. Umfassend, übersichtlich und kompakt in einem Band. Am besten überzeugen Sie sich selbst unter www.otto-schmidt.de



Lützenkirchen **Großkommentar zum Mietrecht** Bearbeitet von RA Dr. Klaus Lützenkirchen und RA Dr. Marc Dickersbach. 2013, 2.367 Seiten Lexikonformat, gbd. Bis 3.9.2013 nur 129,- €. Danach 149,- €. ISBN 978-3-504-45077-9

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de